Steuerbelastung der Kapitalerträge

Spitzenbetrag als Grenzwert	100.000,00 €	
KSt	15.000,00 €	15.000,00 €
ausschüttungsfähig	85.000,00 €	
Abgeltungssteuer	21.250,00 €	21.250,00 €
Gesamtbelastung		36.250,00 €
Demgegenüber Spitzenbelastung lt. Reichensteuer für eine Einzelfirma bzw. eine Personengesellschaft		45.000,00 €
Besserstellung der Aktionäre		-8.750,00 €

Diese vereinfachte Darstellung macht schon die Bevorzugung durch den Abgeltungsdeckel deutlich. Auch muss davon ausgegangen werden, dass der Aktionär wohl anders rechnen dürfte. Er betrachtet einfach die Rendite seiner Aktienanlage. Dividenden und Ausschüttungen sind eben aus der Sicht des Empfängers seine Einnahmen aus Kapitalvermögen. Es geht also eben nicht um einen Teil der Besteuerung unternehmerischer Gewinne, sondern allein um den Zufluss an den Empfänger!

Nur bei der Umsatzsteuer gibt es die Reduzierung auf die Besteuerung vom Mehrwert, um die früher übliche, sich aufaddierende Besteuerung zu vermeinden. Im Einkommensteuerrecht ist es dagegen an keiner Stelle üblich, dass die in Preisen einkalkulierte Gewinnsteuer auf Gewinnsteuern der nächsten Handelsstufe angerechnet werden könnte.

Es ist also im Grunde überhaupt nicht zulässig, bei der Deckelung der Kapitalertragsbesteuerung auf die Vorbelastung der Gewinne durch die KSt zu verweisen!

Und noch etwas ist zu bedenken: Es handelt sich juristisch um verschiedene Personen! Die Besteuerung der natürlichen Person hat somit nichts mit der Besteuerung der Kaptitalgesellschaft zu tun, die die Dividenden ausschüttet. Jeder erzielt seine eigenen Einkünfte!